



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2024

29. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 103. Sitzung der Verbandsversammlung vom 8. Februar 2024.....	A 130	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024 vom 14. Februar 2024.....	A 134
Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung vom 15. Februar 2024.....	A 131	Bekanntmachung des Vereins „Verein zur Förderung der selbstständigen Lebensführung e.V.“ zur Auflösung des Vereins (Amtsgericht Dresden – VR 13667) vom 15. Februar 2024	A 136
Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung und die öffentliche Auslage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. Februar 2024	A 132	Berichtigung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 vom 13. Februar 2024	A 137
		Gerichte	
		Aufgebotsverfahren.....	A 138
		Insolvenzgericht	A 139

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen

zur Durchführung der 103. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 8. Februar 2024

Die 103. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, den 7. März 2024, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
2. Bekanntgabe der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils der 102. Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. November 2023
3. Informationen der Geschäftsführung
4. Freigestellter Schülerverkehr – Ausschreibung und Vergabe für das Schuljahr 2024/2025
5. Vergabekalender SPNV-Leistungen
6. Sonderverkehre 2024
7. KombiTicket/Gästekarte
8. Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung
9. Anpassung VMS-Tarif
10. zustimmungspflichtige Geschäfte DTVG
11. Sonstiges

Chemnitz, den 8. Februar 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung

Vom 15. Februar 2024

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (RZV) gibt hiermit bekannt, dass

am Freitag, den 15. März 2024 um 9:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses Zwickau, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
- 2. Allgemeine Regularien**
- 3. Information** Kenntnisnahme der Stimmenverteilung für 2024
- 4. Information** Information zum vorläufigen IST 2023 des Verbandes
- 5. Beschluss** 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des RZV Zwickau/Werdau
- 6. Information** Abwasserbeseitigungskonzept
- 7. Anfragen**
- 8. Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

Zwickau, den 15. Februar 2024

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Constance Arndt

1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung über die Haushaltssatzung und die öffentliche Auslage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Vom 15. Februar 2024

Gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.226.550 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.226.550 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.226.550 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.176.550 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.000 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	– 34.000 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.000 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	16.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

12.500 EUR festgesetzt.

**§ 5
Entfällt**

Für den Kommunalen Zweckverband Stadtbeleuchtung nicht zutreffend.

St. Egidien, den 15.02.2024

Daniel Röthig
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18.01.2024, Geschäftszeichen 20-2217/30/20, bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit, gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO, öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann kostenlos in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Geschäftsbüro des Kommunalen Zweckverbandes Stadtbeleuchtung mit Sitz im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ Platanenstraße 23 in 09356 St. Egidien, in der Zeit von

**Montag, den 4. März 2024 bis
Dienstag, den 12. März 2024**

während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr Einsicht nehmen.

§ 6

Eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht erhoben.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2024

Vom 14. Februar 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Sitzung am 14. November 2023 die Haushaltssatzung 2024 mit Wirtschaftsplan beschlossen. Diese Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung vorgelegt. Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 8. Februar 2024 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024 bestätigt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 liegt in der Zeit vom 1. März 2024 bis 11. März 2024 in den Räumen der Geschäftsstelle des ZAS in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12 zu den Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Wirtschaftsjahr 2024

§ 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

1. Erträgen	von 35.130.900 EUR
2. Aufwendungen	von 33.621.500 EUR
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von 1.509.400 EUR

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit	
dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von 1.509.400 EUR
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 1.311.900 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von 3.085.900 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	von -264.600 EUR

Stollberg, den 14. Februar 2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Michaelis
Verbandsvorsitzender

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	von 446.000 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	von 3.152.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	von -2.706.000 EUR

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	von 0 EUR

einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	von 8.271.400 EUR
---	--------------------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

§ 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 4

Die Höhe der Umlagen wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

§ 5

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Vereins
„Verein zur Förderung der selbstständigen Lebensführung e. V.“
zur Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Dresden – VR 13667)**

Vom 15. Februar 2024

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2023 ist der Verein „Verein zur Förderung der selbstständigen Lebensführung e. V.“ mit Sitz in 02943 Weißwasser aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger des

Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Christine Gläsner, aiutanda Sachsen GmbH, 02943 Weißwasser, Mühlenstraße 6 zu melden.

Weißwasser, den 15. Februar 2024

Gläsner
Liquidatorin

**Berichtigung
des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022**

Vom 13. Februar 2024

Die Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 vom 23. Januar 2024 (SächsABl. AAz. S. A84) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 1 wird das Sitzungsdatum des Kulturkonvents „31. Dezember 2023“ durch das Sitzungsdatum „6. Dezember 2023“ ersetzt.

Görlitz, den 13. Februar 2024

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 54/23**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 2093, Sparkonto 5573, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West e.G., Harthweg 150, 09117 Chemnitz auf den Namen Franz Gerlach, zuletzt wohnhaft Edwin-Hoernle-Str. 5, 09131 Chemnitz, wird der

Ausschlussbeschluss vom 2. Februar 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 13. Februar 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 55/23**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer 2888, Sparkonto 8154; Sparbuch-Nummer 3763, Sparkonto 5970 und Sparbuch-Nummer 95, Sparkonto 128,2888, Sparkonto 8154; Sparbuch-Nummer 3763, Sparkonto 5970 und Sparbuch-Nummer 95, Sparkonto 128, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West e.G., Harthweg 150, 09117 Chemnitz auf den Namen Matthias

Gerlach und Annegret Gerlach, wohnhaft Edwin-Hoernle-Str. 5, 09131 Chemnitz, wird der Ausschlussbeschluss vom 2. Februar 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 13. Februar 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 56/23**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer 2887 Sparkonto 8153 und Sparbuch-Nummer 1440 Sparkonto 2516,2887 Sparkonto 8153 und Sparbuch-Nummer 1440 Sparkonto 2516, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West e.G., Harthweg 150, 09117 Chemnitz auf den Namen Friedrich Gerlach, wohnhaft

Edwin-Hoernle-Str. 5, 09131 Chemnitz, wird der Ausschlussbeschluss vom 2. Februar 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 13. Februar 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 57/23

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer 2885 Sparkonto 8152 und Sparbuch-Nummer 2618 Sparkonto 4431, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West e. G., Harthweg 150, 09117 Chemnitz auf den Namen Emil Gerlach, wohnhaft Edwin-Hoernle-

Str. 5, 09131 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 2. Februar 2024 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 13. Februar 2024

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Insolvenzgericht

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **HECKERT Chemnitzer Werkzeugmaschinen GmbH**, Otto-Schmerbach-Straße 15/17, 09117 Chemnitz, vertreten durch die Geschäftsführerin Katja Rinn

– Schuldnerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

Grub Brugger Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart

Rechtsanwalt **Dr. Bruno M. Kübler**, Obergraben 21,
01097 Dresden

– Gesamtvollstreckungsverwalter –

ergeht am 17.01.2024 nachfolgende Entscheidung:

1. Das Amt des Gesamtvollstreckungsverwalters Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler endete mit seinem Tod am 13.11.2023.
2. Zum neuen Gesamtvollstreckungsverwalter wird – mit **Wirkung zum 14.11.2023** – ernannt:
Herr Rechtsanwalt
Dr. Werner Roderfeld
KÜBLER Restrukturierung • Insolvenzverwaltung •
Steuerberatung
Obergraben 21
01097 Dresden
Telefon geschäftlich: 0351/31505-0
Telefax: 0351/31505-555
E-Mail geschäftlich: dresden@kueblerlaw.com
Website: www.kueblerlaw.com

Gründe:

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde mit Beschluss vom 15.01.1997 das Insolvenzverfahren eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler wurde zum Gesamtvollstreckungsverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 14.11.2023 teilte die Kanzlei des bisherigen Gesamtvollstreckungsverwalters mit, dass dieser

am 13.11.2023 verstorben ist. Die Sterbeurkunde wurde vorgelegt. Mit dem Tod des bisherigen Gesamtvollstreckungsverwalters endet dessen Amt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit aller Beteiligten und für eine weitere Durchführung des Verfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen war die Entlassung auszusprechen.

Es ist ein neuer Gesamtvollstreckungsverwalter zu bestellen. Das Gericht ist bei der Auswahlentscheidung ungebunden und frei. Der neu eingesetzte Gesamtvollstreckungsverwalter hat seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt. Herr Rechtsanwalt Dr. Werner Roderfeld wird daher zum neuen Gesamtvollstreckungsverwalter bestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt. Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen. Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.

Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt,

durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Chemnitz, den 17. Januar 2024

Amtsgericht Chemnitz
Insolvenzgericht